

4. Nachtragssatzung zur Gebührensatzung für die Straßenreinigung in der Gemeinde Stockelsdorf

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein i. d. F. der Bekanntmachung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.07.2014 (GVOBl. Schl.-H. S. 129), § 45 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein (StrWG) in der zurzeit gültigen Fassung und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.07.2014 (GVOBl. Schl.-H. S. 129), wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 7. Oktober 2014 folgende 4. Nachtragssatzung zur Gebührensatzung für die Straßenreinigung in der Gemeinde Stockelsdorf erlassen:

Artikel 1 Änderung der Satzung

Die Gebührensatzung für die Straßenreinigung in der Gemeinde Stockelsdorf wird wie folgt geändert:

- 1) § 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

Durch diese Gebühren werden 85 v. H. Straßenreinigungskosten gedeckt.

- 2) § 4 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

Die jährliche Straßenreinigungsgebühr beträgt je anrechenbaren Meter Straßenfrontlänge des Grundstückes

Euro 1,14.

Artikel 2 Ermächtigung zur Neubekanntmachung

Die Bürgermeisterin wird ermächtigt, die Gebührensatzung für die Straßenreinigung in der Gemeinde Stockelsdorf vom 13.12.2001 in der Fassung der 4. Nachtragssatzung vom 07.10.2014 bekannt zu machen und dabei Unstimmigkeiten im Wortlaut zu beseitigen.

Artikel 3 Inkrafttreten

(1) Diese Nachtragssatzung tritt am 01.01.2015 in Kraft.

(2) Soweit Abgabenansprüche nach den bisher geltenden Satzungsregelungen entstanden sind, gelten die bisherigen Regelungen weiter.

Diese Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Stockelsdorf, den 09.10.2014

Gemeinde Stockelsdorf
Die Bürgermeisterin
gez. Brigitte Rahlf-Behrmann

L.S.